

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1695

Rodersdorf: Teilzonenplan „Grundstück Zweckverband ARA“; Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen / Genehmigung / Behandlung der Beschwerde

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Grundstück Zweckverband ARA“ über die Umzonung des Grundstückes Zweckverband ARA (GB Nr. 635) von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Bereich für Entsorgungseinrichtungen) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Gemeinden Rodersdorf und Metzerlen betreiben auf der Parzelle GB Nr. 635 gemeinsam in einem Zweckverband eine Abwasserreinigungsanlage (ARA). Die Anlage liegt ausserhalb der Bauzone, in der Landwirtschaftszone. Mit der vom Amt für Raumplanung bereits vorgeprüften Ortsplanungsrevision soll die Parzelle einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt werden. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um auf dem ARAGelände eine weitere Entsorgungseinrichtung, nämlich eine in der Region dringend benötigte Tierkadaversammelstelle, zu errichten. Aufgrund dieser Dringlichkeit und nach schon erfolgter Vorprüfung der gesamten Ortsplanungsrevision durch das Amt für Raumplanung steht der vorzeitigen Behandlung dieses Teilzonenplanes nichts im Wege.

Die öffentliche Auflage des Teilzonenplanes erfolgte in der Zeit vom 21. November 2003 bis zum 20. Dezember 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen mehrere Einsprachen ein, die der Gemeinderat am 12. Januar 2004 ablehnte. Gegen die ablehnenden Entscheide des Gemeinderates führen Beschwerde beim Regierungsrat:

- F. Runser, Chilchmattstrasse 19, 4118 Rodersdorf
- P. Schönholzer, Allmendstrasse 4, 4118 Rodersdorf
- R. Rüegg, Marktgasse 3, 4051 Basel

alle p.A. F. Runser, Chilchmattstrasse 19, 4118 Rodersdorf

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Im Hinblick auf die Beurteilung des vorliegenden Teilzonenplanes auf dessen Recht- und Zweckmässigkeit und der Beschwerdebegehren gilt es, das Folgende voranzustellen: Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist die Ortsplanung Sache der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und solche, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Mit anderen Worten: es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.3 Behandlung der Beschwerde

2.3.1 Die Beschwerdeführer stellten die Rechtsbegehren, es sei der Teilzonenplan in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen, sondern mit einer Ergänzung der zugehörigen Zonenvorschrift auf ausschliesslich standortgebundene öffentliche Bauten und Anlagen zu beschränken.

2.3.2 Der Einwohnergemeinderat Rodersdorf beantragte in seiner Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, sowie sinngemäss die Genehmigung der Teilzonenplanung.

2.3.3 Zur Begründung der Rechtsbegehren und der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2.3.4 Die Beschwerdeführer sind Eigentümer oder Bewohner von Liegenschaften, welche vom Teilzonenplan betroffen sind. Sie sind daher durch die Entscheide der Vorinstanz beschwert und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Sie sind zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

2.3.5 Auf der von der Teilzonenplanung betroffenen Parzelle GB Rodersdorf Nr. 635 betreiben die Gemeinden Rodersdorf und Metzerlen seit den achtziger Jahren eine Abwasserreinigungsanlage (ARA). Diese soll auch langfristig weiterbestehen. Nun haben die Gemeinden Witterswil, Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzerlen, Burg und Rodersdorf beschlossen, die regionale Tierkadaversammelstelle neben die ARA in die künftige öBA-Zone auf GB Rodersdorf Nr. 635 zu verlegen. Diese Sammelstelle befand sich bislang in Hofstetten-Flüh, kann dort jedoch wegen der beengten Verhältnisse und der damit für die Wohnbevölkerung verbundenen Geruchs- und Lärmimmissionen nicht mehr weiter betrieben werden.

Die mit der vorliegenden Planung neu zu schaffende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen weist eine Fläche von ca. 3'500 m² auf. Es wird also eine Kleinbauzone im bisherigen Landwirtschaftsgebiet geschaffen. Solche Zonen dürfen nach dem eidgenössischen Raumplanungsrecht – wie es auch für einzelne Bauvorhaben gilt – nur bei Nachweis der Standortgebundenheit festgelegt werden, und es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (analog Art. 24 RPG). Für die

angeführte Tierkadaversammelstelle von regionaler Bedeutung ist die (negative) Standortgebundenheit gegeben. Dies gilt erst recht im Zusammenhang mit der bestehenden ARA, wodurch auf GB Rodersdorf Nr. 635 eine Konzentration verschiedener Entsorgungseinrichtungen entsteht. Die von der Gemeinde dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegte Umschreibung der zulässigen Nutzung in der Zonenvorschrift lautet: „Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.“ Diese Formulierung liesse nun inskünftig an diesem Ort alle beliebigen, also auch nicht standortgebundene Entsorgungseinrichtungen zu, was mit dem Raumplanungsrecht nicht vereinbar wäre. Deshalb ist die Nutzungsumschreibung des Zonenreglements wie folgt zu ändern (kursiv) : „*Standortgebundene* öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.“ Überwiegende Interessen stehen dem vorliegenden Teilzonenplan nicht entgegen. Insbesondere kommt die Zone nicht in ein landschaftlich besonders empfindliches Gebiet zu liegen. So befindet sich GB Nr. 635 in jenem kleineren Teil der Landwirtschaftszone von Rodersdorf, welcher nicht von der Jurasschutzzone überlagert ist. Auch soll in der kommenden Ortsplanungsrevision hier keine Landschaftsschutzzone ausgeschieden werden. Es werden im Übrigen auch von den Beschwerdeführern keine weiteren Gründe angeführt, welche der eingereichten Planung widersprechen. Die Beschwerde, welche die nun geänderte Formulierung der Zonenvorschrift beantragte, ist gutzuheissen.

Nach diesem Ausgang des Verfahrens ist den Beschwerdeführern der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- zurückzuerstatten. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden nach § 37 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt. Es liegen keine Gründe vor, hier von dieser Regel abzuweichen. Die Verfahrenskosten sind deshalb vom Staat zu tragen.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

2.5 Gesamtwürdigung

Der Teilzonenplan „Grundstück Zweckverband ARA“ erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit der angebrachten Änderung der Zonenvorschrift als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Er ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonenplan „Grundstück Zweckverband ARA“ über die Umzonung des Grundstückes Zweckverband ARA (GB Nr. 635) von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Bereich für Entsorgungseinrichtungen) der Einwohnergemeinde Rodersdorf wird mit der angebrachten Änderung der Zonenvorschrift genehmigt.
- 3.2 Die Beschwerde F. Runser, P. Schönholzer und R. Rüegg, p.A. F. Runser, Chilchmattstrasse 19, 4118 Rodersdorf, wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- wird zurückerstattet. Der Vorinstanz werden keine Kosten auferlegt.

4

3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan mit Zonenvorschrift in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.4 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 2004 noch vier mit der Änderung der Zonenvorschrift ergänzte und mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Planexemplare zuzustellen.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>1'023.--</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung F. Runser, Chilmattstrasse 19, 4118 Rodersdorf

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	Fr.	<u>1'000.--</u>	(aus 119101)
--	-----	-----------------	--------------

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2004/5)

Bau- und Justizdepartement, (ng) (z.Hd. Amt für Finanzen zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung Bi/Ci (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Dorneck-Thierstein, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lett-
re signature**)

Planungskommission Rodersdorf, 4118 Rodersdorf

Baukommission Rodersdorf, 4118 Rodersdorf

Schmidlin und Partner, Ingenieure und Planer AG, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen

F. Runser und Mitunterzeichner, Chilchmattstrasse 19, 4118 Rodersdorf (**lettre signature**)

Amt für Raumplanung (z.H. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Rodersdorf: Genehmigung Teilzonenplan „Grundstück Zweckverband ARA“; Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen)